I Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika

ı	.E	T	ri	n	kν	va	92	۵	r
	. L				Ŋν	٧a	33	C	

l	Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika	1		
I.E	Trinkwasser	1		
I.E.1	Strategie, Ziele und Maßnahmen	2		
I.E.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen	2		
I.E.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	3		
I.E.3.a	Organisation der Kontrolle	3		
I.E.3.l				
I.E.4	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung			
I.E.5	Audits			
I.E.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004			
I.E.7	Review und Anpassung des Kontrollplanes	5		
I.E.8	Anhang	5		
I.E.8.a	Anhang System der Trinkwasserkontrolle	6		
	Abkürzungsverzeichnis			
AG	Arbeitsgruppe			
AG LM TW	Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser			
AGES ALIAS	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem			
BGBI.	Bundesgesetzblatt			
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen			
EG	Europäische Gemeinschaft			
EK	Europäische Kommission			
EU	Europäische Union			
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft			
idgF	in der geltenden Fassung			
LM	Lebensmittel			
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz			
MIK	Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan			
NKP	nationaler Kontrollplan			
SPA	Schwerpunktaktion			
TWV	Trinkwasserverordnung			
WHO	World Health Organization			
WISE	Water Information System for Europe			
W\/A	Wasserversorgungsanlage			

I.E.1 Strategie, Ziele und Maßnahmen

Zusätzlich zu den allgemeinen Strategien und Zielen des MIK für den Bereich Lebensmittel wird bei der Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle von Trinkwasser folgendem Umstand Rechnung getragen: Die BetreiberInnen von Wasserversorgungsanlagen (WVA) sind gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) verpflichtet, regelmäßig Untersuchungen von berechtigten Trinkwasser-GutachterInnen durchführen zu lassen und sicherzustellen, dass der zuständigen (Landeshauptmann, 24 Lebensmittelsicherheitsδ Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)) die Ergebnisse von Befund und Gutachten übermittelt werden. Damit besteht beim Lebensmittel Trinkwasser a priori ein sehr dichtes Kontrollnetz. Die Aufgabe der amtlichen Kontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass die LebensmittelunternehmerInnen, in diesem Fall die BetreiberInnen von WVA, ihren Verpflichtungen nachkommen.

I.E.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

Für amtliche Kontrollen von Trinkwasser sind keine Kontrollstellen beauftragt.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (zentrale Stelle, BMGF)

Im BMGF ist im Bereich II/B VerbraucherInnengesundheit und Veterinärwesen die Abteilung II/B/13 Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnenschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität zuständig.

Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 6 Hauptreferat Gesundheit - Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 Unterabteilung Sanitätswesen

Niederösterreich Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Umwelthygiene

Oberösterreich Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 9 Gesundheit und Sport Referat 9/03 Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Landessanitätsdirektion Lebensmittelaufsicht

Amt der Tiroler Landesregierung Gruppe Bau und Technik Abteilung Wasserwirtschaft Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung IVb Gesundheit und Sport Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit Abteilung amtliche Lebensmittelkontrolle

Wien

Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit

I.E.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich ist I.E.8.a Anhang System der Trinkwasserkontrolle zu entnehmen.

I.E.3.a Organisation der Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der TWV – einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle gemäß § 5 TWV – obliegt dem Landeshauptmann. Dieser bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (§ 24 LMSVG).

Gemäß § 5 TWV sind die BetreiberInnen von WVA zur ausgelagerten Eigenkontrolle verpflichtet. Danach müssen diese im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) (§ 65 LMSVG), den Untersuchungsanstalten der Länder (§ 72 LMSVG) oder von anderen hierzu berechtigten Personen (§ 73 LMSVG) prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Die Namen der zur

Untersuchung und Begutachtung Berechtigten können der Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsanstalten der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG auf der Website des BMGF entnommen werden (anbei der Link: Schwerpunkte Trinkwasser Untersuchung und Begutachtung). Die Berechtigten haben im Zuge der Probenahme auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Die BetreiberInnen der WVA haben sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann) weitergeleitet werden. Weiter haben sie gemäß § 6 TWV die AbnehmerInnen bzw. VerbraucherInnen über die aktuelle Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. BetreiberInnen von WVA können die Untersuchungsergebnisse auch freiwillig der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Diese Informationen sind dem Infoportal Trinkwasser zu entnehmen.

Für die Koordinierung der Vollziehung der TWV wurde eine Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser (AG LM TW) eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe werden Fragen zur Vollziehung behandelt und die Arbeitsweise weiterentwickelt.

I.E.3.b Kontrollpläne

Im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes (siehe MIK-Kapitel I.A) werden risikobasiert Schwerpunktaktionen (SPA) festgelegt. Hierzu werden Vorschläge von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, den Untersuchungsstellen der Länder, der AGES und des BMGF gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes von der AGES gereiht und im Hinblick auf die praktische Durchführung in der AG LM TW behandelt und präzisiert. Die SPA werden jährlich evaluiert und angepasst.

Im Rahmen der amtlichen Kontrolle wird jährlich folgende Mindestanzahl an Revisionen durchgeführt:

- 5 % (mindestens 2) der WVA mit Entnahme von > 1.000 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 5.000 Personen
- 3 % (mindestens 5) der WVA mit Entnahme von > 100 m³ bis ≤ 1.000 m³
 Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 500 bis ≤ 5.000 Personen
- Die Anzahl der Revisionen bei WVA mit Entnahme von ≤ 100 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen wird im Rahmen von SPA definiert.

Abhängig vom Kontrollziel kann sich der Kontrollumfang auf einzelne Kontrollpunkte beschränken (z. B. Probenziehung und Probenuntersuchung im Rahmen eines Monitorings).

Mit der amtlichen Probe wird zusätzlich zum Probenbegleitschreiben ein Probenahmeprotokoll übermittelt.

Bei der Erstellung des Jahresplanes werden neben den Ergebnissen der amtlichen Kontrolle und den Ergebnissen aus dem jährlichen Bericht gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG (Österreichischer Trinkwasserbericht) im Sinne der vorausschauenden Planung auch

Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche neue Risiken berücksichtigt. Der Jahresplan wird entsprechend angepasst.

Österreichischer Trinkwasserbericht

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers zur Information der VerbraucherInnen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß). Der Bericht wird entsprechend dem "Leitfaden für die Berichterstattung gemäß der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG" ("Guidance document on reporting under the 98/83/EC") ausgearbeitet. Directive Der Österreichische Trinkwasserbericht steht der Öffentlichkeit auf der Website des BMGF als Download zur Verfügung (anbei der Link: Österreichischer Trinkwasserbericht). Grundlage für die Angaben im Österreichischen Trinkwasserbericht sind die Berichte der Bundesländer an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Gemäß § 44 Abs. 2 hat der Landeshauptmann jährlich für sein Bundesland einen Bericht zu erstellen und diesen dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen elektronisch bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln. Die BetreiberInnen von WVA haben dem Landeshauptmann alle zur Erstellung des Berichts erforderlichen Unterlagen gemäß TWV zur Verfügung zu stellen.

I.E.4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Näheres siehe Kapitel I.A.4.

I.E.5 Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel "Einleitung und horizontale Aspekte", "7.7 Anhang Auditsystem" beschrieben.

I.E.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Es gelten die Kriterien wie in Kapitel I.A.6.

I.E.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Pläne für die Schwerpunktaktionen werden jährlich auf Basis der vorliegenden Berichte und Erfahrungen evaluiert. Die Evaluierung stellt die Grundlage für die risikobasierte Planung und Weiterentwicklung der amtlichen Kontrolle dar. Die AG LM TW unterstützt das BMGF bei der Planung und Weiterentwicklung der Kontrolle.

I.E.8 Anhang

I.E.8.a Anhang System der Trinkwasserkontrolle in Österreich

System der Trinkwasserkontrolle in Österreich

